



Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

Juni 2008



Impressum

Kontakt »

M&M
Steuerberatungs.GmbH
Neuer Kamp 49
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0
Telefax: 02865/60969-19
<http://www.mmsteuerberatung.de>
E-mail:
Gorholt@MMSteuerberatung.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

verschenktes Kapital unterliegt mit dem aktuellen Kurswert oder Guthabenstand der Erbschaftsteuer und Neubesitzer müssen die anschließend kassierten Erträge als Kapitaleinnahme deklarieren. Hier bringt die Abgeltungsteuer eine neue und unbeachtete Belastung, wenn gestiegene Börsenkurse der Erbschaftsteuer unterliegen und mangels Spekulationsfrist beim späteren Verkauf noch einmal erfasst werden. Eine rechnerische Aufteilung auf die Zeit bis zur Übergabe beim Ex-Besitzer und anschließend beim Nachkommen ist nicht möglich. Da die dahin aufgelaufenen rechnerischen Zinsen bereits der Erbschaftsteuer unterliegen, kommt es zu einer echten Doppelbesteuerung. So muss der Beschenkte oder Erbe die kompletten Zinsen versteuern, auch wenn der Zuwendende einen Tag vor dem Zinstermin verstirbt.

Hat der Nachkomme eine höhere Steuerprogression als der Vorbesitzer, muss er beispielsweise sämtliche Erträge aus einem 30jährigen Zerobonds versteuern, auch wenn die Erträge 29 Jahre lang beim Schenker oder Erblasser angefallen sind. Diese Kapitalerträge mindern in vollem Umfang den Freistellungsbetrag, auch wenn ihn der Ex-Besitzer nicht ausgeschöpft hat. Der nicht verbrauchte Betrag ist verloren.

Bei Börsengewinnen spielt dies derzeit kaum eine Rolle. Denn die einjährige Spekulationsfrist ist meist längst überschritten, ehe die Nachfolger Gewinne aus den erhaltenen Wertpapieren realisieren können. Das ändert sich. Unter der Abgeltungsteuer gehen die Anschaffungstermine zwar weiter auf die neuen Besitzer über, bleiben aber mangels Spekulationsfrist dauerhaft steuerpflichtig und führen zu einer echten Mehrbelastung. Erben und Beschenkte versteuern die Zuwendungen mit dem aktuellen Börsenkurs. Selbst wenn die Titel anschließend nicht weiter steigen, wird der enthaltene Kursgewinn bei Fälligkeit oder Verkauf mit einem Viertel Abgeltungsteuer belegt. Entwickeln sich die erhaltenen Titel hingegen anschließend nicht so gut, kann der Neubesitzer die Verluste im Gegensatz zum derzeitigen Recht als negative Kapitaleinnahme verrechnen. So hat diese gesetzliche Regelung zwei Seiten.

In diesem Sinne

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Besteuerung von Biokraftstoffen: EuGH soll entscheiden	3
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Heimbewohner	3
Lohnsteuerkarte 2009: Fiskus veröffentlicht neues Muster	4
Hundesteuer: Kampfhund darf nicht 600 Euro kosten	4

Angestellte »

Arbeitgeberdarlehen: Als üblicher Zins gelten Internetangebote von Direktbanken	5
Berufskraftfahrer: Neue Bildungsmaßnahmen sind von der Steuer absetzbar	5
Sonderausgaben: Beiträge zur Krankenkasse sind bald steuerlich stärker absetzbar	5
Werbungskosten: Gehaltsminderung durch Fahrkostenzuschuss gilt nicht	6

Familie und Kinder »

Sonderausgaben: Schulgeld ist künftig nur noch begrenzt oder gar nicht absetzbar	7
Wiederkehrende Bezüge: An einer Schadenersatzrente verdient der Fiskus nicht mit	7
Kindergeld: Personalrabatt für die Eltern ist schädlich	8

Immobilienbesitzer »

Eigenheimzulage: Keine Förderung für ein Folgeobjekt	9
Werbungskosten: Üppige Schadensbeseitigung begrenzt Steuerabzug	9
Mieteinkünfte: Keine Werbungskosten bei Prozess wegen Falschberatung	10
Denkmalförderung: Über schädliche Neubaumaßnahme beschließt das Finanzamt	10

Internet, Medien & Telekommunikation »

GEZ: Einmonatige Abwesenheit interessiert nicht	11
Markenverletzungen: Haftung eines Internetauktionshauses bestätigt	11
Historische Morde: Kriminalroman «Tannöd» kein Plagiat	11
Rundfunkgebühren: Keine Befreiung für ALG II-Empfänger mit geringen Zuschlägen	12

Kapitalanleger »

Bonusaktien: Finanzamt darf bei Banken nicht immer nachfragen	13
Spekulationsgeschäfte: Ehemalige Verluste jetzt nachmelden	13
Abgeltungsteuer: Fiskus erfasst Zertifikatefonds	14

Unternehmer »

Altersrente: Kapitalabfindung des Gesellschafter-Geschäftsführers möglich	15
BFH: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als Sonderbetriebsvermögen	15
Betriebsvermögen: Freiberufler legen ihr Geld privat an	15
Umsatzsteuer: Vorsicht bei mehreren Rechnungen über dieselbe Leistung	16

Alle Steuerzahler

Besteuerung von Biokraftstoffen: EuGH soll entscheiden

(Val) Das Finanzgericht (FG) Hessen hat im Rahmen eines so genannten Vorabentscheidungsersuchens den Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen der seit dem 01.01.2007 geltenden Rechtslage zur Besteuerung von Pflanzenöl als Biokraftstoff nach dem Energiesteuergesetz angerufen. Der EuGH soll klären, ob die volle Besteuerung dieses Biokraftstoffanteils in so genannten gemischten Erzeugnissen in Deutschland mit europäischem Recht in Einklang steht.

Gemischte Erzeugnisse sind Kraftstoffe, die zum einen aus Pflanzenöl als Biokraftstoff und zum anderen aus herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff und Additiven bestehen. Beim Hessischen FG klagt derzeit ein Hersteller, der einen - hier im Streit stehenden - gemischten Kraftstoff für Dieselmotoren aller Art entwickelt hat. Das Unternehmen wehrt sich dagegen, dass durch das Biokraftstoffquotengesetz vom Dezember 2006 die bisherige Steuerentlastung für den Pflanzenölanteil in dem gemischten Kraftstoff ab 01.01.2007 abgeschafft wurde.

Das FG will vom EuGH wissen, ob die entsprechende europäische Richtlinie, mit der die Verwendung von Biokraftstoffen gefördert werden soll, der vollen Besteuerung des beigemischten Pflanzenölkraftstoffanteils in Deutschland entgegensteht. Außerdem sollen die Luxemburger Richter die Frage beantworten, ob nicht der deutschen Regelung ab 01.01.2007 der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegensteht. Denn der deutsche Gesetzgeber dürfe nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände das zur Umsetzung der europäischen Richtlinie geschaffene steuerliche Fördersystem während des zunächst festgeschriebenen Zeitraumes ändern, so das FG.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 08.05.2008



Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Heimbewohner

(Val) Auch Bewohner von Alten-, Altenwohn-, Pflegeheimen und anderen gleichartigen Einrichtungen können eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn sie dort einen eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt haben. Ein solcher liegt vor, wenn die Räumlichkeiten von ihrer Ausstattung her für eine Haushaltsführung geeignet sind, Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich enthalten und individuell genutzt werden können. Dabei muss der Bewohner die eigene Wirtschaftsführung nachweisen oder glaubhaft machen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass der Steuerabzug entfällt, wenn es sich um ein Pflegezimmer ohne eigene Kochgelegenheit handelt. Ansonsten sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten und individuell abgerechneten Dienstleistungen wie etwa Reinigung, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement begünstigt (§ 2296b A - St 32 3). Zur Haushaltsführung gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nicht an. So zählt beispielsweise auch die an ein Mietwohngrundstück angrenzende Gartenanlage zum Haushalt der Bewohner. Nicht maßgeblich ist, ob es sich um Miteigentümer oder Mieter handelt.

Für Heimbewohner zählen hingegen die Bereiche außerhalb ihrer Appartements nicht mehr zum Haushalt. Denn ihnen fehlt die Sachherrschaft über diese Bereiche, diese sind nämlich in den Geschäftsbetrieb des Heimbetreibers eingebettet. Dies gilt auch bei einem Zugangsrecht der Heimbewohner wie etwa der Erlaubnis zur Betretung der Parkanlagen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden. Wird die begünstigte Dienstleistung dem Heimbewohner gesondert in Rechnung gestellt und unbar beglichen, so

ergeben sich keine Nachweisschwierigkeiten. Liegt jedoch ein Heimvertrag vor, verpflichtet sich der Betreiber meist zur Erbringung von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung und darüber hinaus, was noch darunter zu verstehen ist.

Dienstleistungen, die außerhalb des Apartments erbracht werden, sind nicht begünstigt. Das gilt für die Besetzung von Telefonzentrale und Pforte, Gartengestaltung, hauseigene Wäscherei, Hausmeisterservice und das Angebot eines medizinischen Not- und Pflegedienstes.

Lohnsteuerkarte 2009: Fiskus veröffentlicht neues Muster

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat jetzt das neue Muster der Lohnsteuerkarte 2009 veröffentlicht und gleichzeitig das Ausstellungsverfahren in der Praxis geregelt (IV B 2 - S 2297-b/07/0001). Soweit der Gemeinde die neue bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer noch nicht zur Verfügung steht, kann eine Eintragung unterbleiben. Dafür darf sie bei Nebenwohnungen keine Lohnsteuerkarte ausstellen, wenn der Arbeitnehmer oder bei Verheirateten der ältere Ehegatte für die Nebenwohnung gemeldet ist. Wichtig ist dem Finanzminister, dass die Lohnsteuerkarten bei der Versendung keine Werbung enthalten dürfen und der Umschlag keinen Hinweis auf den Inhalt enthält. Zudem müssen die Lohnsteuerkarten von Eheleuten getrennt zugestellt werden.

Die frischen Lohnsteuerkarten 2009 liegen ab dem Herbst im Briefkasten, was spätestens am 31.10.2008 erfolgt sein sollte. Arbeitnehmer haben dabei einen Rechtsanspruch auf Übermittlung. Zwar wird dieser Pappkarton in den kommenden Jahren abgeschafft und durch eine Online-Verbindung zwischen Arbeitgeber und Finanzverwaltung ersetzt. Aber noch gibt es ihn. Jedem Postversand muss die Informationsschrift «Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009» beiliegen. Hieraus ergeben sich weitere wichtige Tipps. Ein erster kritischer Blick auf die neue Steuerkarte vor Abgabe beim Lohnbüro ist generell ratsam. So kann etwa die bescheinigte Steuerklasse, die Kirchenzugehörigkeit oder die Anzahl der eingetragenen Kinder nicht mehr zutreffend sein. Änderungswünsche sind bei der Gemeinde zu stellen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dem Finanzamt die voraussichtlichen Aufwendungen des Jahres 2009 zu melden. Den hierdurch eingetragenen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt der Arbeitgeber dann bereits bei der monatlichen Lohnzahlung ab Januar. Der Eintrag sämtlicher Abzugspositionen erfolgt durch einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, der beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zusammen mit der neuen Steuerkarte eingereicht wird.

Wer diesen Weg auslässt, verschenkt leichtfertig eine Menge Geld oder gibt dem Fiskus zumindest einen unberechtigten Zinsvorteil. Arbeitnehmer müssen

nämlich dann bis zur übernächsten Steuererklärung warten, um sich zu viel gezahlte Abgaben zurück zu holen. Der eingetragene Freibetrag wirkt auch auf Lohnersatzleistungen wie Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld. Denn diese Unterstützungsleistungen berechnen sich nach der Höhe des Nettogehalts.



Hundesteuer: Kampfhund darf nicht 600 Euro kosten

(Val) Eine Kommune ist nicht berechtigt, für das Halten eines Kampfhundes 600 Euro an jährlicher Hundesteuer zu erheben, sondern darf nur die üblichen 81 Euro pro Jahr einziehen.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen stellte fest, dass die Stadt bei der Aufstellung ihrer Satzung die wissenschaftlichen Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover unberücksichtigt gelassen hat, die dafür sprächen, dass es, die abstrakte Gefährlichkeit der Hunde betreffend, nicht mehr auf die Rasse ankomme, sondern darauf, wie das Tier gehalten und ausgebildet werde.

Verwaltungsgericht Sigmaringen, 7 K 755/07

Angestellte

Arbeitgeberdarlehen: Als üblicher Zins gelten Internetangebote von Direktbanken

(Val) Durch geänderte Rechtsprechung sowie die aktuellen Lohnsteuerrichtlinien 2008 bemisst sich der geldwerte Vorteil der Zinsersparnis bei einem günstigen Kredit vom Chef aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Konditionen und den vom Arbeitnehmer zu zahlenden Zinssatz. Aus Vereinfachungsgründen wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Liegt der sich nun ergebende geldwerte Vorteil nicht über 44 Euro pro Monat, kann die Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden.

Ein Erlass vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen weist nun darauf hin, dass der marktübliche Zins für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen auch unter Heranziehung allgemein zugänglicher Internetangebote von Direktbanken ermittelt werden darf. Allerdings kann hierauf kein Bewertungsabschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Begründet wird diese praktische Handhabe mit dem Hinweis, dass der ein Darlehen nachfragende Kreditnehmer üblicherweise das günstigste Angebot annimmt. Dazu gehören eben auch die Offerten der Direktbanken (S 2334 - 31 - V B 3).

Diese neue Sichtweise rettet eine Reihe von Arbeitnehmern komplett vor der Steuerpflicht, bei vielen anderen mindern sich zumindest die Abgaben. Das gilt sowohl für bereits abgeschlossene als auch künftig neu vereinbarte Kredite mit dem Chef. Bekommt der Angestellte beispielsweise einen 40.000-Euro-Kredit für 3,4 Prozent und gibt eine Direktbank 4,7 Prozent vor, ist die Differenz von 1,3 Prozent steuerpflichtig. Das macht im Jahr 520 und monatlich 43,33 Euro. Das liegt unter der Freigrenze von 44 Euro, sodass der Chef das Darlehen steuerfrei zur Verfügung stellen kann.

Aber auch Arbeitnehmer mit extrem günstigen Konditionen profitieren. Haben sie ein Darlehen ohne Zinslast erhalten, muss lediglich die Differenz zu den aktuell niedrigen Sätzen versteuert werden. Sollten die Zinsen künftig wieder deutlich anziehen, spielt das keine Rolle mehr. Steuerlich maßgebend sind nur die Konditionen am Tag der Vereinbarung, dann für die gesamte Laufzeit.

Berufskraftfahrer: Neue Bildungsmaßnahmen sind von der Steuer absetzbar

(Val) Sofern Arbeitnehmer als Fahrer im Personenverkehr tätig sind, gibt es ab September 2008 neue Ausbildungsverpflichtungen. Sie müssen nämlich neben dem Erwerb des Führerscheins der Klassen C, CE auch eine neue Grundqualifikation durchlaufen. Dies sehen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie die Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung für Berufsneueinsteiger vor. Wer jetzt schon im Besitz des Führerscheins ist, erhält eine Bestandsgarantie. Er muss lediglich alle fünf Jahre eine berufliche Weiterbildung leisten.

Die Oberfinanzdirektion Münster weist mit Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 6/2008 darauf hin, dass die Weiterbildungskosten als Werbungskosten von der Steuer absetzbar sind. Das gilt grundsätzlich auch für den Erwerb der Grundqualifikation und des Lkw-Führerscheins. Diese fallen aber ab 2008 unter die Rubrik der Berufsausbildungskosten und sind damit nur beschränkt als Sonderausgaben absetzbar. Dies hat zwei Nachteile im Vergleich zum Ansatz als Werbungskosten:

1. Pro Jahr können für die Berufsausbildung maximal 4.000 Euro abgesetzt werden.
2. Sofern das Einkommen in einem Jahr gering ausfällt oder sogar negativ ist, verpuffen Sonderausgaben.

Denn anders als Werbungskosten dürfen sie nicht in anderen Jahren verrechnet werden. Hintergrund dieser Einschränkung ist die Auffassung des Bundesfinanzministeriums, wonach es sich um eine besondere Maßnahme zur Berufsausbildung handelt. Der Erwerb der Grundqualifikation und des Lkw-Führerscheins dienen dem Nachweis einer Sachkunde, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist. Daher handelt es sich anders bei der Fortbildung während einer Berufstätigkeit nicht um Werbungskosten. Immerhin fallen die Kosten für solche Ausbildungsmaßnahmen etwas günstiger aus. Denn die Fahrschulen als berufsbildende Einrichtungen können ihre Leistungen ohne Umsatzsteuer und damit netto in Rechnung stellen. Denn für Lehrgänge zum Erwerb einer Grundqualifikation sowie vorgeschriebener Weiterbildungskurse greift eine gesetzliche Steuerbefreiung.

Sonderausgaben: Beiträge zur Krankenkasse sind bald steuerlich stärker absetzbar

(Val) Ab 2010 werden voraussichtlich alle Bürger einen größeren Teil ihrer Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung steuerlich absetzen können. Das gilt unabhängig davon, ob sie privat oder gesetzlich

versichert sind. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an den Haushaltsausschuss. Was die Steuerzahler freut, ärgert den Fiskus. Denn dem Staat drohen dadurch erhebliche Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe. Für die Steuererklärungen 2007 bis 2009 bleibt es hingegen dabei, dass Bürger maximal 2.400 und Arbeitnehmer 1.500 Euro für alle Versicherungsbeiträge mit Ausnahme der Altersvorsorgeaufwendungen absetzen dürfen.

Hintergrund der Aussicht auf Besserung in gut anderthalb Jahren ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008. Karlsruhe hatte entschieden, dass die derzeitige begrenzte Absetzbarkeit von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verfassungswidrig ist (2 BvL 1/06). Die im Einkommensteuergesetz geregelte Grenze für die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen sei zu gering, so die Richter. Der seit 2005 neu geregelte Sonderausgabenabzug reiche aktuell nicht aus, um Steuerzahlern und ihrer Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht der Regierung eine Schonfrist eingeräumt. Die Vorschrift muss nicht rückwirkend korrigiert, sondern bis zum 01.01.2009 entsprechend neu geregelt werden.

Die Entscheidung aus Karlsruhe bezog sich nur auf die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei der Gesetzesneufassung muss aber beachtet werden, dass es bei der Steuerfreiheit keinen Unterschied zwischen Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Versicherung gibt. Dem folgt das Bundesfinanzministerium offenbar.

Allerdings sollten sich die Bürger nicht allzu große Hoffnungen machen. Denn Krankenversicherungsbeiträge müssen nicht generell und in unbegrenzter Höhe steuerfrei gestellt werden. Nach der Vorgabe aus Karlsruhe reicht es nämlich aus, einen als Sozialbeitrag definierten Anteil der tatsächlich gezahlten Versicherungsprämien steuerlich absetzbar zu machen. Diese Einschränkung betrifft beispielsweise Beiträge zu privaten Krankenversicherungsverträgen, deren Leistungsumfang das Niveau der Sozialhilfe übersteigt. Immerhin besteht die Aussicht, dass es zu einer steuerlichen Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge für Kinder von privat Krankenversicherten kommen wird – aber erst ab 2010.

Werbungskosten: Gehaltsminderung durch Fahrkostenzuschuss gilt nicht

(Val) Mehrere Finanzämter haben berichtet, dass Arbeitnehmer einer Deutschen Großbank mit ihrem Arbeitgeber eine Lohnminderung zugunsten der Überlassung eines Dienstfahrzeugs für private Zwecke vereinbart haben. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen die Mitarbeiter dann in Höhe des Gehaltsverzichts einen

Werbungskostenabzug. Dies sollen die Finanzämter nicht akzeptieren, wie auch aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster hervorgeht. Auf der einen Seite unterliegt nur der tatsächlich ausgezahlte Barlohn plus dem geldwerten Vorteil der Lohnsteuer, wenn der

- Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und

- der Arbeitgeber ihm stattdessen einen Firmenwagen zur Privatnutzung zur Verfügung stellt.

Von dieser Möglichkeit der Umwandlung von Bar- in Sachlohn durch Pkw-Gestellung machen die Bankmitarbeiter Gebrauch. Entsprechend der Dienstwagenregelung beteiligen sie sich an den Leasingraten und den laufenden Betriebskosten des Fahrzeugs, in dem die Bank das variable Gehalt aus Bonus oder Tantieme für den privaten Nutzungsanteil mindert und den geldwerten Vorteil für die Überlassung des jeweiligen Fahrzeugs lohnversteuert.

Soweit die Arbeitnehmer nun im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen, in Höhe des Gehaltsverzichts einen Werbungskostenabzug zuzulassen, kann den Anträgen nicht entsprochen werden.

Das ergibt sich aus zwei Gründen:

- Einerseits liegt im Ergebnis keine Minderung des Gehalts vor, da der entfallende Barlohn durch eine Sachzuwendung in Form der PKW-Gestellung ersetzt wurde. Unerheblich ist, dass die Gehaltsminderung in der Regel höher ist als der aufgrund besonderer Bewertungsvorschriften für steuerliche Zwecke festzusetzende Sachbezugswert. Maßgebend ist hierbei monatlich ein Prozent vom Bruttolistenpreis des Firmenwagens, unabhängig von der privaten Fahrleistung.

- Andererseits ist gesetzlich geregelt, dass als Werbungskosten nur Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen anzuerkennen sind. Keine Aufwendungen und damit keine Werbungskosten liegen vor, wenn Einnahmen dadurch entgehen, dass auf sie verzichtet wird.

Das Finanzgericht Münster hat übrigens jüngst in einem gleich gelagerten Fall die Klage eines Arbeitnehmers in einem rechtskräftigen Urteil als unbegründet zurückgewiesen (10 K 3508/05 E).

Familie und Kinder

Sonderausgaben: Schulgeld ist künftig nur noch begrenzt oder gar nicht absetzbar

(Val) Der Trend zur Privatschule ist ungebrochen, immer mehr Eltern schicken ihren Nachwuchs in private Einrichtungen diesseits oder jenseits der Grenze. Die für eine solche ausländische Institution bezahlten Kosten muss der deutsche Fiskus jetzt genauso als Sonderausgaben ansetzen wie beim Besuch einer heimischen Privatschule, entschied der Europäische Gerichtshof jüngst in zwei Urteilen (C-76/05 und C-318/05). Da die bisherige einschränkende Regelung gegen das Gebot von Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit verstößt, reagiert der Fiskus mit einer Änderung im Jahressteuergesetz 2009. Hiernach kann in allen offenen Fällen die Zahlung aus Auslandsschulen mit 30 Prozent als Sonderausgabe abgesetzt werden. Das gelingt auch noch für 2007, wenn der entsprechende Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Um diese Vorteile zu erhalten, müssen die zahlenden Eltern jedoch Bedingungen erfüllen:

- Sonderausgabenabzug gibt es nur für den Nachwuchs, für den Vater oder Mutter Kindergeld erhalten.

- Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind nicht absetzbar. Für den Sonderausgabenabzug muss also dieser Teil der Aufwendungen aus dem insgesamt gezahlten Schulgeld heraus gerechnet werden.

- Die Auslandsschule muss zu einem von dem Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen.

- Begünstigt sind nur privat finanzierte Schulen innerhalb des EU- und EWR-Raums. Hinzu kommen Deutsche Schulen in Drittländern. Was der Fiskus auf der einen Seite gibt, nimmt er auf der anderen Seite wieder. Während die Ausgaben für das Schulgeld in den Steuererklärungen bis einschließlich 2007 in unbegrenzter Höhe zu 30 Prozent absetzbar sind, gibt es ab dem Jahreswechsel einen neuen Grenzbetrag. Der beträgt für 2008 exakt 3.000 Euro. Diese Schwelle erreichen Eltern erst mit Zahlungen oberhalb von 10.000 Euro pro Jahr. Aber die Situation verschlechtert sich. 2009 sind maximal 2.000 Euro absetzbar und 2010 nur noch 1.000 Euro. Ab 2011 ist das Schulgeld nicht mehr absetzbar, die Förderung wird komplett gestrichen. Das betrifft viele Eltern. Laut Statistischem Bundesamt besuchten bereits im Jahr 2006 über 890.000 Schüler eine private Schule in Deutschland.

Tipp: Ausgaben für Vorschulen zählen seit 2006 zu den Kinderbetreuungskosten, die jährlich zu 2/3 und bis zu 4.000 Euro absetzbar sind. Unter dieser Rubrik lässt sich auch der Anteil vom Schulgeld für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung absetzen.



Wiederkehrende Bezüge: An einer Schadenersatzrente verdient der Fiskus nicht mit

(Val) Ist ein Ehemann durch einen Operationsfehler im Krankenhaus gestorben und erhält seine Witwe von der Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers «für den Verlust von Unterhaltsansprüchen» statt einer einmaligen Abfindung eine Schadenersatzrente, so braucht die Frau davon keine Steuern abzuführen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte fest, dass in solchen Fällen Kapitalabfindungen steuerfrei seien.

Entsprechendes müsse dann auch für «wiederkehrende Bezüge» gelten. Hier ging es um eine Monatsrente von 1.022 Euro. Diese Rente vergüte keine «Leistungsfähigkeit» der Frau, so das Gericht. Sie ersetze «nichtsteuerbare Einnahmen».

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 4 K 1535/05

Kindergeld: Personalrabatt für die Eltern ist schädlich



(Val) Die Weitergabe eines dem Nachwuchs gewährten Personalrabatts ist in die Bemessungsgrundlage für den Jahresgrenzbetrag einzubeziehen. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) entfällt damit die Förderung volljähriger Sprösslinge, wenn der Grenzbetrag von 7.680 Euro überschritten wird (III B 106/07). Im zugrunde liegenden Fall machte die Tochter eine Ausbildung zur Automobilkauffrau. Der Vater nutzte den Personalrabatt des Kindes, um sich billiger ein Auto kaufen zu können.

Die Familienkasse erhöhte das Einkommen des Kindes um den Personalrabatt, sodass der Grenzbetrag überschritten wurde. Zurecht, so der BFH. Zu den im Rahmen der Einkunftsermittlung anzusetzenden Einkünften gehöre auch der Personalrabatt. Der Vater hatte noch argumentiert, Einkünfte und Bezüge dürften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann zählen, wenn sie zur Bestreitung des Unterhaltes oder der Berufsausbildung geeignet seien. Der Vorteil durch den Personalrabatt für das angeschaffte Auto sei jedoch nur ihm zu Gute gekommen.

Ein vom Arbeitgeber gewährter steuerpflichtiger Personalrabatt gehört jedoch ohne Zweifel zu den Einkünften des Kindes, die in die Bemessungsgröße für den Jahresgrenzbetrag einzubeziehen sind. Das gilt auch dann, wenn der Nachwuchs diesen Rabatt an die Eltern weitergibt. Denn die Einkünfte des Kindes aufgrund eines Personalrabatts entlasten Vater und Mutter auch dann, wenn das Kind ihnen diesen Vorteil weitergibt. Das Einkommen steht erst einmal dem Kind zur Verfügung und die Weitergabe des gewährten Personalrabatts erfolgt als Mittelverwendung aufgrund einer freiwilligen Entscheidung.

Anders sieht es bei gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes aus. Die werden sofort vom Arbeitgeber abgeführt und gelangen deshalb erst gar nicht in seinen Verfügungsbereich. Sie mindern daher das Einkommen, was jüngst auch das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Sofern Eltern also einen Personalrabatt des Kindes nutzen können, sollten sie die Vorteile ins Verhältnis zu den Nachteilen beim Kindergeld setzen. Nur, wenn es sich dann immer noch lohnt, sollte der Preisnachlass in Anspruch genommen werden.

Immobilienbesitzer

Eigenheimzulage: Keine Förderung für ein Folgeobjekt

(Val) Die ehemalige Eigenheimzulage gibt es unabhängig vom späteren Einzugstermin beim Bauantrag oder Kaufvertrag vor 2006 weiterhin acht volle Jahre lang. Selbst, wer jetzt erst in das frisch fertig gestellte Domizil einzieht, kann die Förderung in Anspruch nehmen. Allein entscheidend war nur die rechtzeitige Unterschrift unter den Notarvertrag oder Einreichung des Bauantrags.

Sofern die achtjährige Frist aus einem bereits bestehenden Haus durch einen vorzeitigen Verkauf nicht voll ausgeschöpft werden kann, darf der verbleibende Zeitraum laut Gesetz auf ein Zweitobjekt übertragen werden. Das geht jetzt allerdings nicht mehr; die verbleibende Zulage kann nicht mehr beim neuen Haus beansprucht werden. Diese laut Gesetz zulässige Übertragung auf ein Folgeobjekt ist nämlich ausgelaufen. Nach einem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern hätte das neue Eigenheim ebenfalls schon vor 2006 geordert werden müssen (EZ 1160 - 3 St 32/St 33). Wer also etwa aus beruflichen Gründen umziehen muss, verschenkt die Zulage für noch nicht genutzte Jahre endgültig. Wird beispielsweise das 2005 erworbene Haus 2007 verkauft und an der neuen Arbeitsstelle eine Doppelhaushälfte erworben, entfällt die Grund- und Kinderzulage für insgesamt fünf Jahre endgültig und die Förderung konnte lediglich für drei Jahre in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich gilt: Sofern der ehemalige Bauantrag oder der Kaufvertrag für Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung aus Jahren vor 2006 datiert, gibt es die Zulage auf Antrag noch für acht Jahre. Als weitere Voraussetzung dürfen die Fälle der jeweiligen Eigenheimbesitzer noch nicht verjährt sein. Grundsätzlich besteht daher der Anspruch auf Grund- und Kinderzulage nur noch, sofern das Datum von Kaufvertrag oder Fertigstellung nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.01.2007 lag. Diese Fälle sind noch nicht verjährt. Dann kann der Antrag auf Förderung noch nachträglich und sogar bis Silvester 2008 beim Finanzamt gestellt werden. An Neujahr 2009 verjährt der Zeitraum 2004. Keine Rolle spielt bei selbst gebauten Domizilen, wann die Fertigstellung erfolgt ist. Daher gibt es sogar noch Förderung, wenn das Haus erst 2008 bezugsfertig wird. Maßgebend ist nur das Datum des ehemaligen Bauantrags. Allerdings gibt es keine Förderung für Ferien- oder Wochenendwohnungen oder vermieteten Häusern. Das Domizil muss also von der Familie selbst genutzt oder Angehörigen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Werbungskosten: Üppige Schadensbeseitigung begrenzt Steuerabzug

(Val) Werden Schäden in der vermieteten Wohnung allzu großzügig beseitigt, lässt sich der Aufwand nicht sofort als Werbungskosten absetzen. Im vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Hauseigentümer die vermieteten Kellerräume aufgrund eines Wasserschadens renoviert. In diesem Zusammenhang wurde dann auch gleich eine Zwischenwand abgebrochen, eine Tür durch eine größere Fensteranlage ersetzt und eine Heizungsanlage eingebaut. Diese Veränderungen führten zu einer wesentlichen Erweiterung des Gebäudeteils, die eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit zur Folge hatten.

Damit handele es sich nicht mehr um sofort absetzbaren Erhaltungsaufwand, sondern um nachträgliche Herstellungskosten für das Gebäude, so der BFH. Diese wirkten sich nur langfristig über die jährlichen Abschreibungen als Werbungskosten aus (IX R 28/07). Da Gebäude in der Regel über 50 Jahre abgeschrieben würden, zähle der Aufwand jährlich nur mit jeweils zwei Prozent.

Erhaltungsaufwand hingegen zählt sofort in voller Höhe als Werbungskosten. Das sind sämtliche Aufwendungen zur Instandhaltung und -setzung eines Mietobjekts inklusive Außenanlagen wie etwa laufender Reparaturaufwand, Pflege- und Wartungskosten. Dabei spielt die Höhe der Kosten erst einmal keine Rolle. Alternativ können Vermieter die Kosten auch gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen. Die Wahlfreiheit ist dann sinnvoll, wenn die Steuerprogression in mehreren Jahren gleichmäßig gesenkt werden soll und der sofortige Vollansatz der Erhaltungsaufwendungen die Einkünfte gegen Null tendieren lässt. Dann würden Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen wirkungslos verpuffen. Bei bebauten Grundstücken sind sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand grundsätzlich solche Aufwendungen, die

- die Art eines Gebäudes nicht verändern
- das Grundstück in seinem ordnungsmäßigen Zustand erhalten sollen
- regelmäßig und in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren
- eine dem technischen Fortschritt entsprechende Modernisierung beinhalten
- bei der Erneuerung von Gebäudeteilen anfallen

Unter diesen Aspekten durften im Urteilsfall zumindest die Zahlung zur Beseitigung der Folgen des Wasserschadens voll steuermindernd abgesetzt werden.

Mieteinkünfte: Keine Werbungskosten bei Prozess wegen Falschberatung

(Val) Prozess- und Anwaltskosten wegen Schadensersatz gegen einen Steuerberater lassen sich nicht als Werbungskosten bei den Mieteinkünften absetzen. Das gilt nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts München, wenn sich die Falschberatung zwar auf das Haus, nicht aber auf die Mieter bezieht (6 K 3092/05). Im zugrunde liegenden Fall wurde sich um familiäre Nachfolgeregelungen bei der Immobilie gestritten, hier hatte der Experte einen steuerlich ungünstigen Rat erteilt. Werbungskosten müssen einen wirtschaftlichen Bezug zu Einkünften haben, etwa beim Rechtsstreit mit einem Mieter. Denn Prozesskosten teilen als Folgeaufwand die einkommensteuerrechtliche Qualifikation des Sachverhalts, der Gegenstand des Prozesses war.

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht. Das hatte jüngst der Bundesfinanzhof entschieden (IX R 3/04). Daher sind Prozesskosten des Vermieters nur Werbungskosten, wenn der Rechtsstreit sachlich mit dem Mietverhältnis zusammenhängt.

Der Schaden im Urteilsfall lag aber gerade nicht darin, dass bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zum Nachteil des Hausbesitzers abgewichen worden ist. Wäre ihm Schadensersatz zugesprochen worden, hätte dies zu keinen steuerpflichtigen Mieteinnahmen geführt. Denn es handelt sich hierbei weder um Entgelt für eine Nutzungsüberlassung noch um Ersatz für Ausgaben, die zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden.

Gibt es aber Schadensersatz wegen Falschberatung bei der Erbfolge, bleibt das steuerfrei. Folglich zählt der Aufwand auch nicht.

Es handelt sich aber auch nicht um Steuerberatungskosten. Zwar ist der Begriff weit auszulegen. Erforderlich ist aber zumindest, dass die Aufwendungen für eine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten entstanden sind. Die Prozesskosten betreffen jedoch einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch und dienen damit keiner steuerlichen Beratung.

Denkmalförderung: Über schädliche Neubaumaßnahme beschließt das Finanzamt

(Val) Sonderabschreibung für ein vermietetes oder eigengenutztes Denkmal gibt es nur, wenn die

durchgeführten Handwerkermaßnahmen nicht zu einem Neu- oder Wiederaufbau führen. Ob das vorliegt, entscheidet das Finanzamt. Nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Finanzgerichts brauchen sich die Beamten nicht an die Bescheinigung der Denkmalbehörde zu halten (1 K 3187/07). Die zuständige Behörde bescheinige lediglich Tatbestände des Denkmalrechts, also über die Denkmaleigenschaft eines Objekts, die Erforderlichkeit von Aufwendungen zur Erhaltung des Gebäudes und die sinnvolle Nutzung als Baudenkmal.

Über die steuerliche Einordnung hat hingegen das Finanzamt in Eigenregie zu entscheiden. Kommt es nun aufgrund umfassender Renovierung und Instandsetzung insgesamt zu einem Neubau, entfällt die Förderung der Maßnahme über die Sonderabschreibung. Damit folgen die Richter der Auffassung des Bundesfinanzministeriums. Berlin hatte jüngst per Erlass angewiesen, dass die Bescheinigung der Denkmalbehörde nicht für steuerrechtliche Kriterien wie die Abgrenzung zwischen Sanierung und Neuerrichtung eines Gebäudes gilt (IV C 3 - S 2198 a/07/0001).

Immobilienbesitzer sollten die Einstufung als Neubau bereits frühzeitig vermeiden. Denn durch den Wegfall von Eigenheimzulage und degressiver Abschreibung sind denkmalgeschützte Objekte eine der letzten Geldanlagen, mit denen man noch Steuern sparen kann. Bei anerkannten Baudenkmalern gibt es weiterhin hohes Abschreibungspotential, sowohl im Falle der Vermietung als auch bei Eigennutzung.

Der Kauf eines solchen Hauses kann für Familien sehr lukrativ sein, die selbst darin wohnen wollen. Denn die Baukosten für selbst genutzte Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser nebst Nebengebäuden wie etwa das Gartenhaus sind begünstigt. Hier dürfen zehn Jahre lang jeweils neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 Prozent an den Kosten. Darüber hinaus sind auch noch die laufenden Erhaltungsaufwendungen bei solchen begünstigten Häusern absetzbar - beim herkömmlichen Eigenheim undenkbar.

Wichtig: Der Neubesitzer muss das Haus erst im maroden Zustand kaufen und anschließend sanieren. Gewerbliche Anbieter achten auf diese Reihenfolge, auch wenn sie das fertige Objekt aus einer Hand anbieten.

Internet, Medien & Telekommunikation

GEZ: Einmonatige Abwesenheit interessiert nicht

(Val) Auch, wenn ein Mann berufsbedingt einen Monat im Ausland ist und seine Rundfunk- und Fernsehgeräte in der Wohnung nicht nutzt, kann er deswegen bei der GEZ keine Gebührenbefreiung für diesen Zeitraum durchsetzen. Es kommt bei der Gebührenpflicht nicht darauf an, ob die Geräte tatsächlich genutzt werden oder nicht, sondern lediglich darauf, dass sie «zum Empfang bereitgehalten werden».

Mit dieser Regelung werde «dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Gebühreneinzug um Massenverfahren handle, bei denen aufwendige Beweisführungen im Einzelfall vermieden werden sollen», so das Verwaltungsgericht Trier.

Verwaltungsgericht Trier, 2 K 932/07



Markenverletzungen: Haftung eines Internetauktionshauses bestätigt

(Val) Ein Internetauktionshaus kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn Anbieter auf seiner Plattform gefälschte Markenprodukte anbieten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerinnen produzieren und vertreiben Uhren der Marke Rolex und sind Inhaberinnen entsprechender Marken. Auf der von der Beklagten betriebenen Internet-Plattform «ricardo» hatten Anbieter gefälschte Rolex-Uhren zum Verkauf angeboten, die ausdrücklich als Plagiate gekennzeichnet waren. Rolex nahm daraufhin die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Das

Oberlandesgericht Köln hat dem Unterlassungsbegehren im Wesentlichen stattgegeben, nachdem der BGH eine anders lautende Entscheidung des OLG 2004 aufgehoben hatte. Der BGH hat das Verbot nunmehr beschränkt auf das konkret beanstandete Verhalten bestätigt.

Der BGH bekräftigte seine Rechtsprechung zur Haftung von Internet-Auktionshäusern für Markenverletzungen. Danach betrifft das im Telemediengesetz geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadenersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch. Daher kommt eine Haftung der Beklagten als Störerin in Betracht, weil sie mit ihrer Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht Anbieterin dieser Uhren ist. Eine solche Haftung setze zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt hätten, so der BGH. Denn nur dann liege eine Markenverletzung vor.

Die Beklagte müsse, wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen werde, nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen komme. Der Beklagten dürften auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden, so der BGH. Sie sei jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihr zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte Rolex-Uhren gar nicht erst im Internet angeboten werden könnten.

Laut BGH haben die Anbieter der gefälschten Uhren zumindest in einigen Fällen im geschäftlichen Verkehr gehandelt. Dem beklagten Internetauktionshaus sei bekannt gewesen, dass es in der Vergangenheit auf seiner Internet-Plattform bereits zu klar erkennbaren Verletzungen der Marken der Klägerinnen durch Dritte gekommen sei. Es hätte deshalb durch Kontrollmaßnahmen Vorsorge dafür treffen müssen, dass es nicht zu weiteren Markenverletzungen komme. Unter diesen Umständen hätte die Beklagte darlegen müssen, dass sie nach Bekanntwerden der markenverletzenden Angebote derartige Kontrollmaßnahmen ergriffen habe und die beanstandeten Fälle auch durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden konnten. Dem sei die Beklagte nicht nachgekommen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2008, I ZR 73/05

Historische Morde: Kriminalroman «Tannöd» kein Plagiat

Im Rechtsstreit um den Plagiatsvorwurf gegen die Autorin des Erfolgskrimis «Tannöd» hat das Landgericht (LG) München I die Klage des Autors eines älteren

Werkes über die historischen Morde in Hinterkaifeck abgewiesen. Das Gericht hatte die Übernahme einzelner Textpassagen durch die Beklagte zu untersuchen, aber auch zu ermitteln, inwieweit der historische Stoff vom Kläger durch fiktive Elemente ergänzt wurde, die von der Beklagten übernommen worden sein sollen.

Das LG bewertete den Abstand beider Werke in der konkreten sprachlichen Gestaltung als ausreichend. Hinsichtlich einzelner Szene- und Handlungselemente, etwa der Reihenfolge der Morde, folgte es nicht der Sicht des Klägers, diese seien seiner Phantasie entsprungen, sodass er sie urheberrechtlich für sich beanspruchen könne. Nach Durchsicht der noch vorhandenen Ermittlungsakten, Polizeiberichten und Pressemitteilungen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Kläger oft lediglich historische Überlieferungen weiter ausgeschmückt hatte oder die Beklagte bestimmte Handlungselemente öffentlich zugänglichen amtlichen Dokumenten entnehmen konnte.

Einzelne aus dem Werk des Klägers entlehnte Szene- und Handlungselemente erachtete das LG, wenn man sie ihres gemeinfreien historischen Kerns entkleidet, für die einzelnen Szenen und den Roman der Beklagten insgesamt als nicht so bestimmend, dass sie einzelne Szenen oder gar den ganzen Krimi prägten. Im Krimi «Tannöd» träten diese Elemente in den Hintergrund, während sich die hervorstechende Eigenart des Krimis vielmehr aus Stil, Aufbau und Erzählweise ergebe.

Abschließend stellten die Richter fest, dass der Roman «Tannöd» gegenüber dem Buch des Klägers trotz der bestehenden Parallelen wegen seines in Stil, Aufbau und sprachlicher Gestaltung eigenschöpferischen Gehalts ohne weiteres als selbstständig und urheberrechtlich unbedenklich anzusehen sei.

Landgericht München I, 21 O 15192/07; nicht rechtskräftig

Rundfunkgebühren: Keine Befreiung für ALG II-Empfänger mit geringen Zuschlägen

(Val) Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat in mehreren Berufungsverfahren entschieden, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II), die hierzu einen Zuschlag nach § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch erhalten, auch dann keine Befreiung von den Rundfunkgebühren beanspruchen können, wenn dieser Zuschlag die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühren von 17,03 Euro unterschreitet.

Das OVG widersprach der Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin, dass in derartigen Fällen, die § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ohne Rücksicht auf die Höhe des Zuschlags von der Befreiung ausschließt, dennoch im Wege verfassungskonformer Auslegung

eine besondere Härte im Sinne des § 6 Abs. 3 dieses Staatsvertrages anzunehmen sei. Letztgenannte Norm sei wegen des klar entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich, so das OVG.

Überdies würden die vom VG gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt. Die gegenüber ALG II-Empfängern bestehende Ungleichbehandlung sei durch sachliche Gründe gedeckt und Ausfluss einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung des Gesetzgebers, betonte das OVG. Auch liege kein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in das Existenzminimum vor, wenn die betreffenden ALG II-Empfänger darauf verwiesen würden, vorübergehend einen Teil der Rundfunkgebühren aus den Regelleistungen zu bestreiten. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, OVG 11 B 12.07



Kapitalanleger

Bonusaktien: Finanzamt darf bei Banken nicht immer nachfragen

(Val) Die Steuerfahndung darf von den Banken keine Auflistung der Kunden anfordern, die vor Jahren Bonusaktien der Telekom erhalten haben. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Sachsen stellt ein solches Sammelauskunftsersuchen eine unzulässige Rasterfahndung dar, wenn es nur mit Ermittlungsergebnissen der Fahnder bei Instituten in anderen Bundesländern begründet wird (1 K 1925/06). Dann gebe es keinen konkreten Zusammenhang mit Anlegern, die ihre Depots in Sachsen hätten.

Denn die Banken hatten ihre Kunden mehrfach im Rahmen der jährlichen Ertragnisaufstellung auf die Steuerpflicht der Bonusaktien hingewiesen. Hintergrund des Streits ist, dass dies erst Ende 2004 geklärt wurde. Zuvor hatten viele Telekom-Aktionäre ihre nach Ablauf der Haltefrist zugebuchten kostenlosen Titel aus der zweiten und dritten Aktienplatzierung in 2000 und 2002 nicht deklariert. Dem geht der Fiskus jetzt nach, indem er die Kreditinstitute um Auflistung der begünstigten Kunden bittet. Der Pauschalverdacht der Steuerfahndung rechtfertigt selbst dann kein Auskunftsersuchen, wenn sie neben Verstößen in anderen Bundesländern konkret nur von einem einzigen Kunden der Bank in Sachsen sicher wusste, dass er Einkünfte aus der Zuteilung der Bonusaktien nicht deklariert hatte.

Ganz anders hatte hingegen das Finanzgericht Baden-Württemberg im Mai 2007 entschieden. Nach diesem Urteil gehören Auskunftsverlangen über Bankkunden mit Bonusaktien zum Aufgabenbereich der Steuerfahndung, wenn ihr aufgrund von Ermittlungen Defizite bekannt sind. Dann stellen solche Sammelauskünfte keine unzulässige Rasterfahndung oder Ermittlung ins Blaue hinein dar (4 K 209/04). Um sich erst gar nicht dem Verdacht der Steuerhinterziehung auszuliefern, sollten betroffene Anleger eine Selbstanzeige überdenken. Dann entfallen strafrechtliche Konsequenzen.

Als Kapitaleinnahme gilt der niedrigste Börsenkurs am Tag der Einbuchung in das Depot. Bei der dritten Tranche greift das Halbeinkünfteverfahren, damit bleiben immerhin 50 Prozent steuerfrei. Maßgebend ist hierbei der Xetra-Kurs vom 02.01.2002 mit 19,05 Euro je Aktie. Die Bonusaktien aus der zweiten Platzierung müssen mit 42,15 Euro in voller Höhe als Kapitaleinnahmen nachdeklariert werden. Damals galt das Halbeinkünfteverfahren noch nicht. Beim Börsengang 1999 gab es ebenfalls Bonusaktien, die aus Gründen des Vertrauensschutzes jedoch steuerfrei waren.



Spekulationsgeschäfte: Ehemalige Verluste jetzt nachmelden

(Val) Finanzämter lehnen Anträge auf Berücksichtigung von ehemaligen Börsenverlusten jetzt nicht mehr ab. Nach der aktuellen Verfügung vom Bayerischen Landesamt für Steuern ruhen Einsprüche erst einmal, bis hierzu über die beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Verfahren endgültig entschieden ist (S 2256 - 38 St 32/St 33). Auslöser des Streits ist ein rückwirkendes Verbot durch das Jahressteuergesetz 2007, rote Zahlen alter Zeiten in aktuellen Steuererklärungen nachzumelden. Hatten Anleger etwa in den schlechten Börsenjahren 2000 bis 2003 Wertpapierverluste verbuchen müssen, durften sie diese in früheren Zeiten realisierten Minusbeträge auch heute noch geltend machen und mit aktuell angefallenen Spekulationsgewinnen verrechnen. Das gelang sogar dann, wenn die entstandenen Verluste damals in der Erklärung nicht angegeben worden waren, in die sie gehörten. So lautete die Rechtsprechung bis zur Gesetzesänderung. Hiernach hat das Finanzamt über die Verrechnung der ehemals roten Zahlen erst in dem Zeitraum zu entscheiden, in dem auch entsprechende Gewinne anfallen. Diese für Anleger günstige Sichtweise wurde rückwirkend gestrichen. Über das Minus wird immer nur im Entstehungsjahr entschieden und nicht in

dem Bescheid mit vergleichbaren Gewinnen. Wurden zum Beispiel im Jahr 2004 Spekulationsverluste verbucht, können diese nur noch nachgemeldet werden, wenn der Einkommensteuerbescheid 2004 nicht bestandskräftig ist. In der Regel ist aber die Einspruchsfrist schon längst abgelaufen. Damit verpufft das alte Börsenminus endgültig, das damals mangels Aussicht auf mögliche schwarze Zahlen überhaupt nicht deklariert worden war.

Jetzt sind Spekulationsverluste zwingend im Entstehungsjahr zu deklarieren, um später überhaupt berücksichtigt zu werden. Selbst wenn Anleger in 2007 keine Gewinne, sondern nur rote Zahlen binnen Jahresfrist realisiert haben, muss das Minus in die Anlage SO der Einkommensteuererklärung. Nur dann wird es vom Finanzamt amtlich für die Zukunft konserviert. Stellen sich dann die Spekulationsgewinne ein, werden die früheren Verluste hiervon automatisch abgezogen.

Mehrere Finanzgerichte halten diese gesetzliche Einschränkung für unzulässig und akzeptieren rote Zahlen bis zur Verjährung von Steuerbescheiden. Anleger sollten diese nutzen und dem Finanzamt jetzt erstmals ihre alten Verluste präsentieren. Dabei verweisen sie auf die unter IX R 44/07 und IX R 86/07 anhängigen Verfahren und halten sich die Option offen, dass der BFH zu ihren Gunsten entscheidet.

Abgeltungsteuer: Fiskus erfasst Zertifikatefonds

(Val) Anleger können den Bestandsschutz auf Kursgewinne im Fondsmantel nicht generell nutzen, wenn sie sich bis Silvester 2008 mit Anteilen eindecken. Denn die Bundesregierung plant eine verschärfte Besteuerung, indem Investmentfonds über das Jahressteuergesetz 2009 einen Teil ihres Bestandsschutzes vor der Abgeltungsteuer verlieren sollen. Dies will Berlin im Juni 2008 beschließen, heißt es aus dem Bundesfinanzministerium (IV C 1 – S 2000/07/0009). Betroffen davon sind insbesondere Fonds, die in Zertifikate investieren. Hier sollen dem Sparer die im Fonds realisierten Kursgewinne einmal jährlich als steuerpflichtige Einnahmen zufließen, selbst wenn dieser die Anteile noch rechtzeitig vor 2009 erworben hat.

Keine neuen Regelungen sind hingegen für Dachfonds geplant. Hier soll es dabei bleiben, dass der Austausch von Anteilen im Fondsmantel keine Gewinnbesteuerung auslöst, sofern der Anleger die Papiere bis Ende 2008 erwirbt oder jetzt schon im Bestand hat. Diese offizielle Klarstellung wird den Dachfonds als breite Vermögensverwaltung in einem Papier neuen Schub geben. Während die Pauschalsteuer von 25 Prozent Gewinne aus Aktien, Zertifikaten und anderen Wertpapieren schmälert, die Privatanleger ab 2009 erwerben, können die Fondsmanager hingegen ihr Depot auch künftig steuerfrei und dauerhaft umschichten. Sie dürfen die Gewinne nur nicht

ausschütten. Werden sie im Fonds reinvestiert, läuft das Plus im Fondskurs auf und der Anleger kann seine Anteile nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei verkaufen oder den Bestandsschutz vererben.

Dieses Privileg gelingt aber voraussichtlich nicht mit Fonds, die in Zertifikate investieren. Anleger zahlen auf im Fonds realisierte Gewinne etwa aus Index- oder Bonuszertifikaten selbst dann Abgeltungsteuer, wenn sie die Anteile noch dieses Jahr erwerben. Ein Direktinvestment hilft hier aber auch nicht weiter, da nach dem 14.03.2007 erworbene Zertifikate bei Verkauf oder Fälligkeit ab Juli 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Zumindest stehen Fondsbesitzer besser als Anleger mit Zertifikaten im Depot. Diese können Gewinne nur steuerfrei halten, wenn sie ihre Titel vor dem Juli 2009 und außerhalb der Spekulationsfrist abstoßen.

Bei Fonds gilt der Bestandsschutz hingegen für das an Silvester 2008 vorhandene Vermögen. Dieses kann die Gesellschaft für alle Privatanleger steuerfrei realisieren, die sich vor 2009 mit Anteilen eindecken. Dieser Vorteil verflüchtigt sich aber nach und nach, wenn der Fonds reinvestiert muss. Bei neuen Titeln wird die Steuerpflicht gleich mit geordert.



Unternehmer

Altersrente: Kapitalabfindung des Gesellschafter-Geschäftsführers möglich

(Val) Es ist aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm dabei das Recht einräumt, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige, einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung zu fordern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Es sei aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht werde, so der BFH weiter. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet werde. Das sei im Rahmen eines versicherungsmathematischen Abschlags auch bei der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

Die Kapitalabfindung der Altersrente und die gleichzeitige Fortführung des Dienstverhältnisses als Gesellschafter-Geschäftsführer unter Aufrechterhaltung des Invaliditätsrisikos könnten einen weiteren versicherungsmathematischen Abschlag rechtfertigen.

Die Zusage sofort unverfallbarer, aber zeitanteilig bemessener Rentenansprüche könne steuerlich anerkannt werden. Bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer darf die unverfallbare Anwartschaft sich jedoch laut BFH wegen des für diesen Personenkreis geltenden Nachzahlungsverbots nur auf den Zeitraum zwischen Erteilung der Versorgungszusage und der gesamten tatsächlich erreichbaren Dienstzeit erstrecken, nicht aber unter Berücksichtigung des Dienstesintritts.

Billigkeitsmaßnahmen der Verwaltung zur Anpassung der Verwaltungspraxis an eine von der bisherigen Verwaltungsmeinung abweichende Rechtsauffassung sind dem BFH zufolge von den Gerichten jedenfalls dann zu beachten, wenn sie vom Finanzamt im Rahmen der Steuerfestsetzung getroffen wurden und bestandskräftig geworden sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.03.2008, I R 12/07



BFH: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als Sonderbetriebsvermögen

(Val) Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer Personengesellschaft, wenn sie in erster Linie im geschäftlichen Interesse der Personengesellschaft gehalten wird. Der hiernach maßgebliche Veranlassungszusammenhang ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Eine während einer Betriebsprüfung getroffene «tatsächliche Verständigung» könne in zeitlicher Hinsicht nur dann über den Prüfungszeitraum hinaus bindend sein, wenn sie von allen Beteiligten in diesem Sinne verstanden worden sei oder werden musste.

Eine Personengesellschaft, die ausschließlich in Deutschland Betriebsstätten besitze, so der BFH, vermittele ihrem in der Schweiz ansässigen Gesellschafter Betriebsstätten im Sinne des Art. 13 Abs. 2 DBA-Schweiz. Ein zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters zählendes Wirtschaftsgut gehöre jedenfalls dann zum Betriebsvermögen jener Betriebsstätten, wenn der Gesellschafter nicht außerhalb Deutschlands weitere Betriebsstätten im abkommensrechtlichen Sinne besitze.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.02.2008, I R 63/06

Betriebsvermögen: Freiberufler legen ihr Geld privat an

(Val) Ein freiberuflich tätiger Arzt darf seine Wertpapiere selbst dann nicht als Betriebsvermögen ausweisen, wenn die Titel mit Praxismitteln gekauft werden und der Liquiditätsreserve in der Praxis dienen sollen. Denn eine Freiberuflertätigkeit kennzeichnet der Einsatz von eigener Arbeitskraft und geistigem Können, so der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg (5

K 231/04). Hierunter fällt nicht das Ziel, mit Wertpapieren Erträge erzielen zu wollen. Daher gehört die Geldanlage in den Privatbereich, es liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Spekulationsgeschäften binnen Jahresfrist vor.

Das Urteil hat positive und negative Folgen. So muss der Arzt realisierte Gewinne außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr versteuern. Auf der anderen Seite zählen die Verluste dann auch nicht mehr. Würden die Wertpapiere im Betriebsvermögen liegen, müsste das Kursplus unabhängig von Haltefristen dem steuerpflichtigen Praxisgewinn zugeschlagen werden. Dafür könnte das Minus den Arztgewinn drücken und somit weniger Einkommensteuer bringen. Reicht der Praxisertrag nicht aus, dürfen betriebliche Börsenverluste sogar das übrige Einkommen des Selbstständigen drücken. Bei Spekulationsverlusten ist das untersagt.

Mit Blick auf die anstehende Abgeltungsteuer ist der Tenor allerdings negativ. Denn ab dem kommenden Jahr wird es deutlich lukrativer, Wertpapiere als Betriebsvermögen auszuweisen. Im Privatbereich zählen Dividenden und Aktiengewinne dann in voller Höhe und der Werbungskostenabzug wird gestrichen. Einzelunternehmer und Freiberufler hingegen können die Ausschüttungen und das Kursplus zu 40 Prozent steuerfrei halten und Kosten der Geldanlage mit 60 Prozent abziehen. Werden Anleihen oder Rentenfonds auf Kredit gekauft, zählen die Schuldzinsen sogar komplett zu den Betriebsausgaben.

Freiberufler sollten ihre Steuerfälle offen halten, denn das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Arzt hat beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 1/08 Revision eingelegt. Einsprüche lässt das Finanzamt so lange ruhen, bis über das anhängige Verfahren entschieden ist.

Umsatzsteuer: Vorsicht bei mehreren Rechnungen über dieselbe Leistung

(Val) In der Praxis ist es nicht unüblich, dass Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer anfertigen und daneben über denselben Umsatz eine weitere Gesamtabrechnung erstellen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe weist jetzt darauf hin, dass Unternehmer die in den zusätzlichen Abrechnungen ausgewiesene Steuer schulden, wenn sie für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilen (§ 7282). Das ergibt sich aus § 14c Umsatzsteuergesetz. Das betrifft zum Beispiel

- Einzel- und Monatsabrechnungen von Kurierdiensten, Tankstellen oder zahntechnischen Labors
- Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauunternehmen
- vorläufige und endgültige Rechnungen der

Autovermieter

- Monats- und Jahresrechnungen über Leasingraten

In solchen Fällen ist das Abrechnungsverfahren so zu gestalten, dass nur die Einzel- oder die spätere Gesamtabrechnung den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt oder die ausgewiesene Umsatzsteuer für eine Voraus- oder Anzahlung in der Gesamtrechnung abgesetzt wird.

Das Problem stellt sich auch bei Fahrkarten und Flugscheinen. Diese werden vielfach so gestaltet, dass sie dem Empfänger einen Vorsteuerabzug ermöglichen. Erteilt nun ein Reisebüro über diese Leistung zusätzlich eine Rechnung mit gesonderter Umsatzsteuer, erfolgt das unter Hinweis auf die Vermittlertätigkeit. Daher steht auf der Rechnung, dass der Ausweis der Umsatzsteuer im Namen und für Rechnung des Verkehrsträgers erteilt wird. Hier schuldet das Verkehrsunternehmen die in der Reisebürorechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich.

Erteilt das Reisebüro die Rechnung hingegen ohne Hinweis auf die Vermittlertätigkeit und wird die Leistung anschließend vom Verkehrsträger erbracht, schuldet das Reisebüro die gesondert ausgewiesene Steuer.

Um eine zusätzliche Steuerschuld zu vermeiden, kann das Abrechnungsverfahren so gestaltet werden, dass nur ein Beleg, also entweder Fahrkarte bzw. Flugschein oder die Abrechnung des Reisebüros, den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Beispielsweise kann in den Rechnungen des Reisebüros über die Fahrkarte die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden. Dann handelt es sich um eine bloße Bruttorechnung. Alternativ können die Fahrtickets so gestaltet werden, dass sie nicht für den Vorsteuerabzug verwendet werden können. Das gelingt etwa durch einen Hinweis oder Aufdruck auf dem Fahrausweis, dass dieser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.